

Formulierung heutiges Parkierreglement PR 2015	Botschaft Stadtrat neues Parkierreglement 2017 Abweichungen zum heutigen Reglement sind rot oder blau vermerkt; blaue stammen aus der Vernehmlassung .	Kommissionsanträge neues Parkierreglement Abweichungen der Vorberatenden Kommission zur Botschaft Stadtrat sind blau vermerkt.
		I. Allgemeines
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf Gebiet der Stadt Arbon ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.</p> <p>²Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlich zugänglicher Parkierflächen können diese der Bewirtschaftungspflicht unterstellt werden.</p> <p>³Öffentlich zugängliche Parkierflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern sind zu bewirtschaften.</p> <p>⁴Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.</p> <p>⁵Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf Gebiet der Stadt Arbon ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.</p> <p>²Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlich zugänglicher Parkierflächen können diese der Bewirtschaftungspflicht unterstellt oder die Parkzeit beschränkt werden.</p> <p>³Öffentlich zugängliche Parkierflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern sind zu bewirtschaften.</p> <p>⁴Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.</p> <p>⁵Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹Das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf Gebiet der Stadt Arbon ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der zugehörigen Verordnungen sowie vorbehaltlich des vorliegenden Reglements grundsätzlich frei.</p> <p>²Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlich zugänglicher Parkierflächen auf öffentlichem Grund der Stadt Arbon können diese monetär bewirtschaftet oder die Parkzeit beschränkt werden.</p> <p>^{3 (neu)} Der Stadtrat kann mit Dritten Verträge betreffend die öffentliche Nutzung von Parkierflächen abschliessen.</p> <p>⁴Öffentlich zugängliche Parkierflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern sind gemäss § 90 Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 zu bewirtschaften.</p> <p>⁵Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.</p> <p>⁶Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.</p>

<p>Art. 2 Parkierflächen, Parkierfelder, Zonen</p> <p>¹Eine Parkierfläche besteht aus mehreren Parkierfeldern oder einer nicht markierten Fläche mit eigener Parkierungsanordnung.</p> <p>²Ein Parkierfeld ist eine gekennzeichnete Fläche, die einem Motorfahrzeug oder Anhänger zum Parkieren zur Verfügung steht.</p> <p>³Die Stadt Arbon unterscheidet für die Parkierungsregelung folgende Zonen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen; 2. Blaue Zonen; 3. Kurzzeitparkierzonen; 4. Langzeitparkierzonen; 5. Parkierverbotszonen; <p>⁴Zonen können in Sektoren eingeteilt werden.</p> <p>⁵In allen Zonen können Parkierfelder mit einer Parkierdauer bis zu 30 Minuten bezeichnet werden.</p>	<p>Art. 2 Parkierflächen, Parkierfelder, Zonen</p> <p>¹Eine Parkierfläche besteht aus mehreren Parkierfeldern oder einer nicht markierten Fläche mit eigener Parkierungsanordnung.</p> <p>²Ein Parkierfeld ist eine gekennzeichnete Fläche, die einem Motorfahrzeug oder Anhänger zum Parkieren zur Verfügung steht.</p> <p>³Die Stadt Arbon unterscheidet für die Parkierungsregelung folgende Zonen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen; 2. Blaue Zonen; 3. Monetär bewirtschaftete Parkierzonen; 4. Kurzzeitparkierfelder 5. Parkierverbotszonen; <p>⁴Zonen können in Sektoren eingeteilt werden.</p> <p>⁵Der Stadtrat erlässt einen Parkierzonenplan.</p> <p>⁶In allen Zonen können weiss markierte Kurzzeitparkierfelder bezeichnet werden.</p>	<p>Art. 2 Parkierfelder, Parkierflächen, Zonen, Sektoren und Parkierzonenplan</p> <p>¹Ein Parkierfeld ist eine gekennzeichnete Fläche, die einem Motorfahrzeug oder Anhänger zum Parkieren zur Verfügung steht.</p> <p>²Eine Parkierfläche besteht aus mehreren Parkierfeldern oder einer nicht markierten Fläche mit eigener Parkierungsanordnung.</p> <p>³Der Stadtrat teilt das Gebiet der Stadt Arbon in folgende Parkierzonen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blaue Zone 2. Monetär bewirtschaftete Parkierzonen 3. Das übrige Gebiet ist tagsüber nicht bewirtschaftete Parkierzone <p>^{4 (neu)} Alle Zonen können mit Parkierverbotszonen überlagert werden.</p> <p>⁵Zonen können in Sektoren eingeteilt werden.</p> <p>⁶Der Stadtrat erlässt einen Parkierzonenplan.</p> <p>⁷In blauen und monetär bewirtschafteten Zonen können weiss markierte Kurzzeitparkierfelder bezeichnet werden.</p>
<p>Art. 3 Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen</p> <p>In nicht bewirtschafteten Zonen ist das Parkieren tagsüber gebührenfrei.</p>	<p>Art. 3 Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen</p>	<p>Art. 3 Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen</p> <p>In dieser Zone ist das Parkieren frei; dies vorbehältlich des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss IV. Gebührenschriftliches Parkieren in der Nacht.</p>
<p>Art. 4 Blaue Zonen</p> <p>Blaue Zonen definieren sich gemäss Signalisationsverordnung.</p>	<p>Art. 4 Blaue Zonen</p> <p>¹Blaue Zonen definieren sich gemäss Signalisationsverordnung.</p> <p>²Der Stadtrat beschliesst über Abweichungen der Normbeschränkungen gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. a SSV (zeitliche Beschränkung auf Werkstage von 08.00 – 19.00 Uhr; Parkierdauer eine Stunde).</p>	<p>Art. 4 Blaue Zonen</p> <p>¹In Blauen Zonen richten sich Geltungszeitraum und Parkierdauer grundsätzlich nach Artikel 48 Absatz 2 lit. a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979.</p> <p>²Der Stadtrat kann Abweichungen zu diesen Grundsätzen (Geltungszeitraum und Parkierdauer) beschliessen.</p>

<p>Art. 5 Kurzzeitparkierzonen</p> <p>¹Parkierfelder in Kurzzeitparkierzonen sind gebührenpflichtig.</p> <p>²Die Parkierzeit beträgt maximal drei Stunden. Eine Verlängerung durch Nachzahlung ist nicht zulässig.</p> <p>³Wer in Kurzzeitparkierzonen wohnt oder dort ein Geschäft betreibt, kann gegen Gebühr Dauerparkierkarten gemäss Art. 11 beziehen.</p>	<p>Art. 5 Monetär bewirtschaftete Parkierzonen</p> <p>¹Die monetär bewirtschafteten Parkierzonen sind von 8 – 19 Uhr gebührenpflichtig.</p> <p>²Die Parkierzeit kann auf maximal drei Stunden beschränkt werden. Eine Verlängerung durch Nachzahlung ist nicht zulässig.</p> <p>³Der Stadtrat kann die Gebührenpflicht in einzelnen Gebieten zeitlich ausdehnen.</p>	<p>Art. 5 Monetär bewirtschaftete Parkierzonen</p> <p>¹ Monetär bewirtschaftete Parkierzonen sind grundsätzlich an allen Wochentagen von 08.00 – 19.00 Uhr gebührenpflichtig.</p> <p>²Der Stadtrat kann maximale Parkierzeiten festlegen.</p> <p>³Eine Verlängerung durch Nachzahlung ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>⁴Der Stadtrat kann Abweichungen zu diesen Grundsätzen (Geltungszeitraum und Nachzahlungsverbot) beschliessen.</p>
<p>Art. 6 Langzeitparkierzonen</p> <p>¹Parkierfelder in Langzeitparkierzonen sind gebührenpflichtig.</p> <p>²Der Stadtrat kann ausnahmsweise die Parkierzeit einschränken.</p>	<p>Art. 6 Kurzzeitparkierfelder</p> <p>Auf Kurzzeitparkierfeldern beträgt die Parkierdauer maximal 30 Minuten. Von 19 – 8 Uhr gilt eine unbeschränkte Parkierdauer.</p>	<p><i>In Art. 7 verschoben</i></p>
<p>Art. 7 Parkierverbotzonen</p> <p>In dieser Zone ist das Parkieren auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 7 Parkierverbotzonen</p>	<p>Art. 6 Parkierverbotzonen</p> <p>In dieser Zone ist das Parkieren auf öffentlichem Grund ausser auf markierten Parkierfeldern verboten.</p>
<p>Art. 8 Gebührenfreies Parkieren</p> <p>¹Einzelparkierfelder mit einer Parkierdauer bis 30 Minuten und Invalidenparkierfelder sind gebührenfrei.</p> <p>²Ausser für das Nachtparkieren werden von 19.00 bis 08.00 Uhr keine Gebühren erhoben. Für einzelne Anlagen kann der Stadtrat Ausnahmen beschliessen.</p>	<p>Art. 8 Gebührenfreies Parkieren</p> <p>¹Kurzzeitparkierfelder mit einer Parkierdauer bis 30 Minuten und Invalidenparkierfelder sind gebührenfrei.</p> <p>²Ausser für das Nachtparkieren werden von 19.00 bis 08.00 Uhr keine Gebühren erhoben. Für einzelne Anlagen kann der Stadtrat Ausnahmen beschliessen.</p>	<p>Art. 7 Kurzzeitparkierfelder</p> <p>¹Auf Kurzzeitparkierfeldern beträgt die maximale Parkierdauer 30 Minuten. Von 19.00 – 08.00 Uhr gilt eine unbeschränkte Parkierdauer.</p> <p>²Vorbehältlich des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>^{3 (neu)} Kurzzeitparkierfelder sind im Parkierzonenplan zu vermerken.</p>

		<p>Art. 8 (neu) Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen</p> <p>¹Gehbehinderte Personen und solche, die sie transportieren, können Parkierungserleichterungen gemäss Art. 20a Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) beanspruchen.</p> <p>²Wem Parkierungserleichterungen zustehen, ist von Parkiergebühren befreit; dies mit Ausnahme des gebührenpflichtigen Parkierens auf privat bewirtschafteten Parkierflächen, des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht und der mit Schrankensystemen erhobenen Parkiergebühren.</p> <p>³Der Stadtrat kann im Sinne von Art. 65 Abs. 5 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 beschliessen, dass auf bestimmten Parkierfeldern nur Fahrzeuge parkiert werden dürfen, die zu Recht mit Parkkarten gemäss Art. 20a VRV versehen sind.</p> <p>⁴Parkierfelder im Sinne von Abs. 3 sind im Parkierzonenplan zu vermerken.</p>
		<p>Art. 9 (neu) Parkieren von Gesellschaftswagen</p> <p>¹Der Stadtrat kann in allen Zonen Parkierfelder für Gesellschaftswagen ausscheiden.</p> <p>²Er kann die Parkierzeit auf diesen Feldern zeitlich beschränken und monetär bewirtschaften.</p> <p>³Parkierfelder gemäss Absatz 1 sind im Parkierzonenplan zu vermerken.</p>
		<p>Art. 10 (neu) Ausnahmen</p> <p>¹Um besonderen Umständen, wie Sicherheitsaspekten, Gross-Veranstaltungen oder Bautätigkeit, Rechnung zu tragen, kann der Stadtrat von sich aus oder auf Gesuch Abweichungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Reglement beschliessen.</p>

		<p>²Solche Beschlüsse sind zeitlich und örtlich zu beschränken.</p> <p>³Für solche Beschlüsse erhebt der Stadtrat Gebühren, die minimal den Einnahmefällen der Stadt und maximal dem direkten oder indirekten finanziellen Vorteil der Gesuchstellerschaft entsprechen. Ausnahmsweise kann der Stadtrat auf das Erheben von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, namentlich gegenüber nicht kommerziellen Gesuchstellerschaften.</p>
II. Gebührenpflichtiges Parkieren und Dauerparkierkarten		II. Gebühren
<p>Art. 9 Gebühren</p> <p>¹Der Stadtrat regelt in einer Verordnung zum vorliegenden Reglement die Gebührenerhebung und die Handhabung des Bezugs von Dauerparkierkarten.</p> <p>²Parkiergebühren von Parkierfeldern auf öffentlichem Grund fließen nach Deckung der Kosten für die Gebührenerhebung in eine Spezialfinanzierung für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Parkieranlagen; 2. Überwachung des ruhenden Verkehrs; 3. Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung; 4. Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehrs. <p>³Gebühren von Parkierfeldern auf privatem Grund erhält der privat Berechtigte.</p>	Art. 9 Gebühren	<p>Art. 11 Allgemeines</p> <p>¹Parkiergebühren von Parkierfeldern auf öffentlichem Grund fließen nach Deckung der Kosten für die Gebührenerhebung in eine Spezialfinanzierung für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Parkieranlagen; 2. Überwachung des ruhenden Verkehrs; 3. Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung; 4. Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehrs. <p>²Gebühren von Parkierfeldern auf privatem Grund erhält der privat Berechtigte.</p> <p>³Der Stadtrat regelt die Gebührenerhebung.</p>
<p>Art. 10 Gebührenpflichtige Parkierfelder</p> <p>¹Parkiergebühren werden ab der ersten Minute erhoben.</p> <p>²Auf privaten Parkierflächen mit mehr als 100 Parkierfeldern müssen Gebühren spätestens ab der 31. Minute erhoben werden.</p>	<p>Art. 10 Gebührenpflichtige Parkierfelder</p> <p>¹Parkiergebühren müssen werden ab der 31. 1. Minute erhoben.</p> <p>²Auf privaten Parkierflächen mit mehr als 100 Parkierfeldern müssen Gebühren spätestens ab der 31. Minute erhoben werden.</p>	<p>Art. 12 Gebühren für Parkierfelder</p> <p>¹Parkiergebühren werden ab der ersten Minute erhoben.</p> <p><i>In Art. 13 verschoben</i></p>

<p>³In Kurzzeitparkierzonen beträgt die Parkiergebühr mindestens Fr. 1.-- und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde.</p> <p>⁴In Langzeitparkierzonen wird eine Grundgebühr von mindestens Fr. 3.-- und höchstens Fr. 5.-- sowie eine Benützungsgebühr ab der dritten Stunde von mindestens Fr. --.50 und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde erhoben.</p>	<p>³Die Parkiergebühr beträgt mindestens Fr. 1.-- und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde.</p> <p>⁴Der Stadtrat kann eine maximale Tagesgebühr festlegen.</p>	<p>²Die Parkiergebühr beträgt mindestens Fr. 1.-- und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde.</p> <p>³Der Stadtrat kann eine maximale Tagesgebühr festlegen.</p>
		<p>Art. 13 (neu) Gebühren für Parkierfelder mit Bewirtschaftungspflicht</p> <p>¹Auf Parkierfelder gemäss Artikel 1 Absatz 4 müssen während den Geschäftsöffnungszeiten spätestens ab der 61. Minute Gebühren erhoben werden.</p> <p>²Rückerstattungen von Gebühren an die Kundschaft über die 61. Minute hinaus sind unzulässig.</p> <p>³Der an den Parkierfeldern Berechtigte kann die Gebührenpflicht zeitlich über die Geschäftsöffnungszeiten ausdehnen.</p> <p>⁴Der an den Parkierfeldern Berechtigte legt die Parkiergebühr fest. Während den Geschäftsöffnungszeiten gilt der Gebührenrahmen gemäss Artikel 12 Absatz 2.</p> <p>⁵Die Überwachung der Parkierfelder und die Sanktionierung von Übertretungen erfolgt durch die Stadt.</p> <p>⁶Der Stadtrat regelt Einzelheiten nach Anhörung der an den Parkierfeldern Berechtigten.</p>
		<p>Art. 14 (neu) Gebühren für die Überwachung von Parkierfeldern</p> <p>¹Die Eigentümerschaft der Parkierfläche zahlt der Stadt Arbon für den aus der Überwachung resultierenden Verwaltungsaufwand pro Parkierfeld und Jahr Fr. 30.--. Davon ausgenommen sind Parkierflächen mit Ein- und Ausfahrtschranken.</p> <p>²Der Stadtrat regelt nach Anhörung der an der Parkierfläche Berechtigten Einzelheiten.</p>

		<p>III. Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen</p> <p>Art. 15 (neu) Typen von Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen</p> <p>¹Die Stadt Arbon stellt folgende Typen von Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen aus: Typ A: für Anwohnende (Art. 16), Typ B: für Arbeitseinsätze (Art. 17), Typ C: für Handwerkssbetriebe (Art. 18), Typ D: für Pendler (Art. 19), Typ E: für Gäste gewerblicher Beherberger (Art. 20), Typ F: für Mieter von Bootsliegendeplätzen (Art. 21) und Typ G: für die Jugendförderung (Art. 22).</p> <p>²Anstelle von Karten können andere technischen Massnahmen eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 11 Dauerparkierkarten für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe</p> <p>¹Wer in Blauen Zonen oder Kurzzeitparkierzonen wohnt oder dort ein Geschäft betreibt, kann gegen Gebühr Dauerparkierkarten beziehen.</p> <p>² Gebühren für Dauerparkierkarten sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.-- pro Monat oder Fr. 440.-- pro Jahr.</p> <p>³ Dauerparkierkarten sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.</p>	<p>Art. 11 Dauerparkierkarten für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe</p> <p>¹Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen wohnt oder dort ein Geschäft betreibt, kann gegen Gebühr Dauerparkierkarten beziehen.</p> <p>² Gebühren für Dauerparkierkarten sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.-- pro Monat oder Fr. 440.-- pro Jahr.</p> <p>³ Dauerparkierkarten sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.</p>	<p>Art. 16 Typ A für Anwohnende</p> <p>¹Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen wohnt, kann gegen Gebühr Dauerparkierkarten Typ A beziehen.</p> <p>^{2 neu} Der Stadtrat kann die Anzahl Dauerparkierkarten Typ A pro Wohneinheit beschränken.</p> <p>³Gebühren für Dauerparkierkarten Typ A sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.— pro Monat oder Fr. 440.— pro Jahr.</p> <p>⁴Dauerparkierkarten Typ A lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhänger-Kontrollschilder.</p> <p>⁵Dauerparkierkarten Typ A sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.</p>
<p>Art. 12 Weitere Dauerparkierkarten</p> <p>¹Geschäfte, Institutionen und Personen, die für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für alle Zonen eine Dauerparkierkarten beantragen.</p>	<p>Art. 12 Weitere Dauerparkierkarten</p> <p>¹Geschäfte, Institutionen und Personen, die für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für alle Zonen eine Dauerparkierkarten beantragen.</p>	<p>Art. 17 Typ B für Arbeitseinsätze</p> <p>¹Geschäfte, Institutionen und Personen, die für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für alle Zonen Dauerparkierkarten Typ B beantragen.</p>

bisher

PR

neu
Seite 7 von 13

<p>²Gebühren für solche Dauerparkierkarten sind im Voraus zu bezahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 5.-- pro Tag und Fr. 60.-- pro Monat.</p> <p>³Für gemeinnützige Organisationen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>²Gebühren für solche Dauerparkierkarten sind im Voraus zu bezahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 5.-- pro Tag und Fr. 60.-- pro Monat.</p> <p>³Handwerker und das Personal der Stadtverwaltung können an einem durch den Stadtrat zu definierenden Ort Dauerparkierkarten für Fr. 40.-- pro Monat oder Fr. 440.-- pro Jahr beziehen. und dafür einen marktüblichen Preis festlegen.</p> <p>⁴Die Bootsliegeplatz-Mieterschaft kann an einem durch den Stadtrat zu definierenden Ort Dauerparkierkarten für Fr. 440.-- pro Jahr beziehen.</p> <p>⁵Hotelbetriebe können für ihre Gäste eine bei der Stadtverwaltung Arbon zu legitimierende Parkierkarte ausgeben, die für einen zu bestimmenden Zeitraum das unentgeltliche Parkieren in allen Zonen ermöglicht.</p> <p>⁶Für gemeinnützige Organisationen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen auf Gebühren verzichten.</p>	<p>²Gebühren für Dauerparkierkarten Typ B sind im Voraus zu bezahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 5.— pro Tag und Fr. 60.— pro Monat.</p> <p>³Dauerparkierkarten Typ B lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhänger-Kontrollschilder.</p> <p>⁴Gemeinnützigen Organisationen kann der Stadtrat Jahreskarten ausstellen und Gebühren erlassen.</p>
		<p>Art. 18 Typ C für Handwerksbetriebe</p> <p>¹Einheimische Handwerksbetriebe können Dauerparkierkarten Typ C beantragen.</p> <p>²Gebühren für Dauerparkierkarten Typ C sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 300.-- pro Jahr.</p> <p>³Dauerparkierkarten Typ C lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhänger-Kontrollschilder.</p> <p>⁴Dauerparkierkarten Typ C sind nur in den darauf vermerkten Zonen oder Sektoren gültig.</p>
		<p>Art. 19 Typ D für Pendler</p> <p>¹Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen ein Geschäft betreibt oder in solchen Zonen eine Arbeitsstelle innehat, kann für ein Fahrzeug und einen Anhänger gegen Gebühr Dauerparkierkarten Typ D beziehen.</p>

bisher

PR

neu

		<p>²Der Stadtrat bestimmt den Pendlerstatus.</p> <p>³Gebühren für Dauerparkierkarten Typ D sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.— pro Monat oder Fr. 400.— pro Jahr.</p> <p>⁴Dauerparkierkarten Typ D lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhänger-Kontrollschilder.</p> <p>⁵Dauerparkierkarten Typ D sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.</p>
		<p>Art. 20 Typ E für Gäste gewerblicher Beherberger</p> <p>¹Wer Gäste gewerblich beherbergt, kann für deren Fahrzeuge und Anhänger gegen Gebühr Dauerparkierkarten Typ E beantragen.</p> <p>²Gebühren für Dauerparkierkarten Typ E betragen Fr. 5.— pro Tag und Fr. 20.— pro Woche.</p> <p>³Dauerparkierkarten Typ E lauten auf das Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschild.</p> <p>⁴Dauerparkierkarten Typ E sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.</p>
		<p>Art. 21 Typ F für Mieter von Bootsliegeplätzen</p> <p>¹Wer Mieter eines städtischen Bootsliegeplatzes ist, kann für ein Motorfahrzeug gegen Gebühr eine Dauerparkierkarte Typ F beantragen.</p> <p>²Gebühren für Dauerparkierkarten Typ F sind im Voraus zu zahlen und betragen Fr. 440.— pro Jahr.</p> <p>³Dauerparkierkarten Typ F lauten auf ein oder mehrere Kontrollschilder.</p> <p>⁴Dauerparkierkarten Typ F sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.</p>

		<p>Art. 22 (neu) Typ G für die Jugendförderung</p> <p>¹Trainer und Trainerinnen von Vereinen, die von der Stadt Beiträge zur Jugendförderung erhalten, können für ihre Fahrzeuge und Anhänger gebührenfrei Dauerparkierkarten Typ G beziehen.</p> <p>²Dauerparkierkarten Typ G lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhänger-Kontrollschilder der Trainer oder Trainerinnen von Jugendlichen.</p> <p>³Dauerparkierkarten Typ G sind nur in den darauf vermerkten Sektoren und während den darauf vermerkten Trainingszeiten gültig.</p>
III. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht		IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht
<p>Art. 13 Grundsatz</p> <p>¹Wer sein Motorfahrzeug oder seinen Anhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer gebührenpflichtigen Bewilligung.</p> <p>²Wer im Besitz einer Dauerparkierkarte gemäss Art. 11 ist, ist von der Nachtgebühr befreit.</p>	<p>Art. 13 Grundsatz</p>	<p>Art. 23 Grundsatz</p> <p>¹Wer sein Motorfahrzeug oder seinen Anhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer gebührenpflichtigen Bewilligung.</p> <p>²Wer im Besitz einer Dauerparkierkarte Typ A (Anwohnende) oder Typ F (Mieter von Bootsliegeplätzen) gemäss Artikel 16 oder 21 ist, ist von der Nachtgebühr von Fr. 30.-- p.m. für ein Fahrzeug befreit.</p>
<p>Art. 14 Erfassung</p> <p>¹Die Gebühr ist zu entrichten, wenn das Motorfahrzeug oder der Anhänger in einem halben Jahr vier Mal bei den in der Regel monatlich durchgeführten Stichproben erfasst wird.</p> <p>²Der Stadtrat kann Dritte mit der Erfassung parkierter Motorfahrzeuge und Anhänger beauftragen.</p>	<p>Art. 14 Erfassung</p>	<p>Art. 24 Erfassung</p> <p>¹ Die Gebühr ist rückwirkend auf die erste Erfassung zu entrichten, wenn das Motorfahrzeug oder der Anhänger in einem halben Jahr vier Mal bei den in der Regel monatlich durchgeführten Stichproben zwischen 23.00 und 06.00 Uhr erfasst wird.</p> <p>² Der Stadtrat kann Dritte mit der Erfassung parkierter Motorfahrzeuge und Anhänger beauftragen.</p>
<p>Art. 15 Gebührenhöhe</p> <p>Die Gebühr pro Personenwagen und Monat für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenwagen je Fr. 30.-- sowie für - Schwere Motorfahrzeuge, LKW und Anhänger je Fr. 100.--. 	<p>Art. 15 Gebührenhöhe</p>	<p>Art. 25 Gebührenhöhe</p> <p>Die Gebühr beträgt pro Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> - für schwere Motorfahrzeuge, Wohnmobile und Anhänger aller Art je Fr. 100.—; - für alle übrigen Motorfahrzeuge Fr 30.—.

bisher

PR

neu

<p>Art. 16 Zahlung</p> <p>¹Gebühren sind mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Sie sind solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.</p> <p>²Die Bewilligung ist ab Zahlung der Gebühr gültig.</p> <p>³Wer Gebühren nicht im Voraus bezahlt, muss diese nachzahlen.</p>	<p>Art. 16 Zahlung</p>	<p>Art. 26 Zahlung</p> <p>¹Gebühren sind mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Sie sind solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.</p> <p>²Die Bewilligung ist ab Zahlung der Gebühr gültig.</p> <p><i>Abs.3 entfällt</i></p>
<p>Art. 17 Rückerstattung</p> <p>¹Ist ein Motorfahrzeug oder Anhänger nachweislich während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert worden, werden bereits bezahlte Gebühren ohne Zins zurückerstattet.</p> <p>²Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt.</p> <p>³Die Rückerstattung erfolgt auf begründetes Gesuch.</p>	<p>Art. 17 Rückerstattung</p>	<p>Art. 27 Rückerstattung</p> <p><i>Keine Änderungsanträge der Kommission</i></p>
<p>IV. Bewilligungen</p>		<p>V. Bewilligungen</p>
<p>Art. 18 Kein Anspruch</p> <p>Bewilligungen für das Parkieren geben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkierfeld. Sie berechtigen lediglich, Motorfahrzeuge und Anhänger im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.</p>	<p>Art. 18 Kein Anspruch</p>	<p>Art. 28 Kein Anspruch</p> <p>Bewilligungen für das Parkieren, <i>so insbesondere Dauerparkierkarten</i>, geben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkierfeld. Sie berechtigen lediglich, Motorfahrzeuge und Anhänger im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.</p>
<p>Art. 19 Haftungsausschluss</p> <p>Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der Fahrzeuge.</p>	<p>Art. 19 Haftungsausschluss</p>	<p>Art. 29 Haftungsausschluss</p> <p><i>Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle.</i></p>
<p>Art. 20 Platzierung von Dauerparkierkarten und Parkiertickets</p> <p>Dauerparkierkarten oder Parkiertickets müssen gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.</p>	<p>Art. 20 Platzierung von Parkierkarten</p> <p>Parkierkarten müssen gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.</p>	<p>Art. 30 Platzierung von Parkierkarten</p> <p><i>Kein Änderungsantrag der Kommission zum Antrag des Stadtrates</i></p>

V. Sanktionen		VI. Sanktionen
<p>Art. 21 Wegschaffung von Motorfahrzeugen und Wegfahrsperrern</p> <p>¹Motorfahrzeuge oder Anhänger, 1. die auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig abgestellt sind, 2. die den Verkehr behindern oder gefährden oder 3. deren Halterinnen oder Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Nachtparkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben, können mit einer Wegfahrsperrre belegt oder weggeschafft werden.</p> <p>²Kosten für das Wegschaffen und Parkieren an sicheren Orten werden der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeugs oder Anhängers auferlegt.</p> <p>³Rückgabe von Motorfahrzeugen oder Anhängern sowie Entfernung von Wegfahrsperrern können von der Zahlung von Kosten und ausstehender Gebühren abhängig gemacht werden.</p> <p>⁴Erhebt niemand Anspruch auf weggeschaffte oder mit einer Wegfahrsperrre belegte Motorfahrzeuge oder Anhänger oder werden solche Fahrzeuge trotz Aufforderung nicht abgeholt, dürfen sie drei Monate nach Wegschaffung oder Belegung mit einer Wegfahrsperrre verwertet werden.</p>	<p>Art. 21 Wegschaffung von Motorfahrzeugen und Wegfahrsperrern</p>	<p>Art. 31 Wegschaffung von Motorfahrzeugen und Wegfahrsperrern</p> <p><i>Keine Änderungsanträge der Kommission zum geltenden Parkierreglement</i></p>
<p>Art. 22 Strafrechtliche Ahndung</p> <p>¹Es gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Rechts, namentlich des Strassenverkehrs- und Ordnungsbussengesetzes vom 19. Dezember 1958 und 24. Juni 1970 sowie der dazugehörigen Verordnungen.</p> <p>²Verzeigungen bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen durch die Abteilung für Sicherheit.</p>	<p>Art. 22 Strafrechtliche Ahndung</p>	<p>Art. 32 Strafrechtliche Ahndung</p> <p>¹Es gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Rechts, namentlich des Strassenverkehrs- und Ordnungsbussengesetzes vom 19. Dezember 1958 und 24. Juni 1970 <i>samt</i> der dazugehörigen Verordnungen <i>sowie der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 10. März 2009 Polizeihöhe-, Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Arbon.</i></p> <p>²Verzeigungen bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen durch die Abteilung für <i>Einwohner und</i> Sicherheit.</p>

<p>Art. 23 Administrative Ahndung</p> <p>¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder Kontrollen erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis Fr. 120.-- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.</p> <p>²Gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.</p> <p>³Für Rekursentscheide erhebt der Stadtrat kostendeckende Gebühren.</p>	<p>Art. 23 Administrative Ahndung</p>	<p>Art. 33 Administrative Ahndung</p> <p>¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder Kontrollen erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis Fr. 300.— belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.</p> <p>²Gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.</p> <p>³Für Rekursentscheide erhebt der Stadtrat im Abweisungsfalle kostendeckende Gebühren.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>		<p>VII. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht</p> <p>Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Bestimmungen, die ihm widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Parkierreglement vom 27. Januar 1999.</p>	<p>Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht</p> <p>Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Bestimmungen, die ihm widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Parkierreglement vom 21. Januar 2014.</p>	<p>Art. 34 Aufhebung bisheriges Recht</p> <p><i>Keine Änderungsanträge der Kommission zum Antrag des Stadtrates</i></p>
<p>Art. 25 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.</p> <p>²Parkierverbotszonen erlässt der Stadtrat erst, wenn für die entsprechenden Gebiete genügend Parkraum realisiert worden ist.</p>	<p>Art. 25 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.</p> <p>(Absatz 2 entfällt)</p>	<p>Art. 35 Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Keine Änderungsanträge der Kommission zum Antrag des Stadtrates</i></p>
<p>Art. 26 Inkrafttreten</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten</p>	<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p><i>Keine Änderungsanträge der Kommission zum Antrag des Stadtrates</i></p>